



Brüssel, den 26. November 2015  
(OR. en)

14677/15

GENVAL 64  
COPEN 330  
DROIPEN 159  
JAI 924

## VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14369/15, 13085/15, 11747/1/15 REV 1, 14246/15
Betr.:	Vorratsdatenspeicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation – Allgemeine Aussprache

1. Die Tatsache, dass der Gerichtshof der EU<sup>1</sup> die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten<sup>2</sup> für ungültig erklärt hat, weil mit dieser Richtlinie die Rechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden, hat in den Mitgliedstaaten Fragen aufgeworfen, insbesondere in Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und die Verfügbarkeit der gespeicherten elektronischen Kommunikationsdaten für Strafverfolgungsbehörden sowie die Nutzung solcher Daten als Beweismittel in Strafverfahren.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) (EuGH) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 "Digital Rights Ireland und Seitlinger u.a.".

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

2. Für die Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten ist den Mitgliedstaaten ein großer Gestaltungsspielraum gelassen worden. Dies führte zu beträchtlichen Unterschieden zwischen den Rechtsrahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten<sup>3</sup>, die durch die unterschiedlichen Auswirkungen der von den nationalen Parlamenten und Gerichten vorgenommenen Bewertungen der nationalen Regelungen für die Vorratsdatenspeicherung noch verstärkt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Urteil zur Datenspeicherung und der anhängigen Rechtssache "Tele2".<sup>4</sup>
3. Das Urteil über die Vorratsdatenspeicherung hat sich auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten noch nicht direkt ausgewirkt; sofern diese den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta der Grundrechte entsprechen, bleiben sie gültig, bis sie geändert, von nationalen Parlamenten aufgehoben oder von nationalen Gerichten für ungültig erklärt werden. Die Mitgliedstaaten sind nun nicht mehr durch einen bestimmten Rechtsakt der Union dazu verpflichtet, nationale Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung einzuführen oder beizubehalten, die eine obligatorische Speicherung elektronischer Kommunikationsdaten durch die Anbieter zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten vorsehen. Jedoch bietet Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation<sup>5</sup> den Mitgliedstaaten diese Möglichkeit auch weiterhin.

---

<sup>3</sup> Es wird daran erinnert, dass die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten nicht unproblematisch war, da eine Reihe nationaler Verfassungsgerichte die einzelstaatlichen Durchführungsgesetze aufgehoben haben, weil sie sie für verfassungswidrig hielten oder einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sahen, und da einige nationale Parlamente schwerwiegende Bedenken äußerten.

<sup>4</sup> Der EuGH prüft gegenwärtig eine Vorabentscheidung (anhängige Rechtssache C-203/15, eingereicht am 4. Mai 2015, "Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen") im Hinblick auf die Vereinbarkeit einzelstaatlicher Rechtsvorschriften (in diesem Fall ein schwedisches Gesetz) zur Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten, die sich auf alle Personen und alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie auf sämtliche Verkehrsdaten erstrecken, zwecks Bekämpfung von Straftaten mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), unter Berücksichtigung der Artikel 7 und 8 und des Artikels 15 Absatz 1 der Charta.

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/58 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

4. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Auswirkungen das Urteil des Gerichtshofs hat und somit ob die Regelungen für die Speicherung großer Mengen elektronischer Kommunikationsdaten ohne besonderen Grund rechtmäßig sind. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist<sup>6</sup>. Einige Mitgliedstaaten haben bereits neue Rechtsvorschriften zur Datenspeicherung angenommen bzw. bereiten solche Rechtsvorschriften vor; diese neuen Rechtsvorschriften zielen den Angaben der Delegationen zufolge darauf ab, im Einklang mit der Charta und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs verbesserte Verfahrensgarantien und Garantien zu geben (EE, ES, IE, LU, LV, MT, PL); dazu zählen auch einige Mitgliedstaaten, in denen das jeweilige Verfassungsgericht die nationalen Gesetze für ungültig erklärt hat (DE, GB, NL, SI).
5. In der von Eurojust erstellten Analyse der derzeitigen Lage<sup>7</sup> und den unter luxemburgischem Vorsitz geführten Diskussionen der Sachverständigen<sup>8</sup> wird hervorgehoben, dass diese unionsweite Fragmentierung des Rechtsrahmens für die Vorratsdatenspeicherung sich auf die Effektivität der strafrechtlichen Ermittlungen und der Strafverfolgung auf nationaler Ebene auswirkt – insbesondere was die Zuverlässigkeit und Zulässigkeit von Beweismitteln vor Gericht betrifft, die auf der Vorratsdatenspeicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation beruhen – sowie auf die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und international.

---

<sup>6</sup> Die derzeitige Lage stellt sich wie folgt dar: Das jeweilige Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten ist in mindestens zehn Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, DE, NL, PL, RO, SI, SK, UK) für ungültig erklärt worden. In neun dieser Länder (AT, BE, BG, DE, SI, NL, PL, RO, SK) hat das jeweilige Verfassungsgericht das Gesetz für ungültig erklärt. In 16 Mitgliedstaaten (CY, CZ, DK, EE, ES, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, PT, SE) bleibt das nationale Gesetz über die Vorratsdatenspeicherung in Kraft, während die Kommunikationsdaten weiter verarbeitet werden.

<sup>7</sup> Dok. 13085/15 und Dok. 13689/15.

<sup>8</sup> Dok. 11747/1/15 REV 1.

6. Angesichts dieser Herausforderungen und der rechtlichen, verfahrensrechtlichen und praktischen Probleme bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung verschiedenster Straftaten, nicht zuletzt auch bei der Terrorismusbekämpfung, bittet der Vorsitz die Minister, sich mit den folgenden Fragen zu befassen:
- **Sind Sie nach dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung der Auffassung, dass die allgemeine Speicherung großer Datenmengen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch immer zulässig ist?**
  - **Sollte eine EU-weite Lösung für die Vorratsdatenspeicherung ins Auge gefasst werden oder sollte es jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen bleiben, dieses Problem in Angriff zu nehmen?**
  - **Sollte die Kommission ersucht werden, eine neue Gesetzgebungsinitiative auszuarbeiten, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen?**